

**Satzung
über Abhaltung von Jahrmärkten
in der Marktgemeinde Aindling (Jahrmarktsatzung)
des Marktes Aindling**

vom 08.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Satzung – Markttag
- § 2 Marktgebiet
- § 3 Marktzeiten
- § 4 Warenarten und Leistungen
- § 5 Anmeldung
- § 6 Teilnahme an Märkten
- § 7 Zuteilung des Standplatzes
- § 8 Erlöschen des Benutzungsanspruches
- § 9 Gewerbeausübung
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnung und Sauberkeit
- § 12 Verbote
- § 13 Ausschluss vom Markt
- § 14 Feuersicherheit
- § 15 Aufsicht
- § 16 Ersatzvornahme
- § 17 Inkrafttreten

Maßgeblich für die konkreten Marktzeiten ist die Marktfestsetzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen im Bereich der Marktgemeinde Aindling an den Markttagen richten sich nach dem Ladenschlussgesetz, sowie einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Warenarten und Leistungen

1. Auf den Jahrmärkten dürfen neben den Gegenständen der Wochenmärkte alle Waren feilgeboten werden, soweit der Verkauf nicht gegen Gesetze oder gute Sitten verstößt.
2. Es sind Schaustellungen sowie kleinere Fahrgeschäfte zugelassen.
3. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden, soweit der Verkauf nicht gegen Gesetze oder gute Sitten verstößt.

§ 5 Anmeldung

1. Marktbewerber haben sich grundsätzlich mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Jahrmarkt schriftlich bei der Marktgemeinde Aindling oder beim Beauftragten des Marktes anzumelden. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer Sammelbewerbung für alle zwei Jahrmärkte des Jahres.
2. Bewerber für den Wochenmarkt haben sich grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Marktgemeinde Aindling oder beim Beauftragten des Marktes anzumelden
3. In der Bewerbung sind die genauen Personalien, Art und Größe des Geschäftes, der gewünschten Verkaufsfläche sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Fahrgeschäfte anzugeben.

§ 6 Teilnahme an Märkten

Wer auf den Jahrmärkten und auf dem Wochenmarkt innerhalb des Marktplatzes eines der in § 4 genannten Geschäfte betreiben will, bedarf der Zuweisung eines Standplatzes, Verkaufsplatzes oder Verkaufseinrichtung durch die Marktgemeinde Aindling oder den Beauftragten.

§ 7 Zuteilung des Standplatzes

1. Die Zuweisung eines Verkaufsplatzes, Standplatzes oder Standes erfolgt durch die Marktgemeinde oder den Beauftragten.
2. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, Dritten überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
Die Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.

3. Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur auf einem zugewiesenen Verkaufsplatz, Standplatz oder von einem Stand aus angeboten und verkauft werden.
4. Die Erlaubnis kann von der Marktgemeinde oder dem Beauftragten versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) die Art der Gegenstände, die angeboten werden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören.

§ 8 Erlöschen des Benutzungsanspruches

Plätze und Stände, die am Markttag nicht bis spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn bezogen worden sind, werden anderweitig vergeben.

§ 9 Gewerbeausübung

1. Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Öffnungszeit an seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
2. An jedem Standplatz sind Name und Anschrift des Geschäftsinhabers deutlich lesbar anzubringen.
3. Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtungen oder die Verkaufsfläche hinausragen.
4. Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein und sich in einem sauberen Zustand befinden.
5. Insbesondere sind die Gewerbeordnung, Baurecht, Verordnung zur Regelung der Preisangaben, Hygieneverordnung sowie die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 10 Haftung

1. Die Benützung und der Besuch des Marktgebietes erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Alle Fieranten haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit decken.
3. Durch die Überlassung eines Platzes oder eines Standes übernimmt die Marktgemeinde Aindling keinerlei Haftung (weder bei Diebstählen, Beschädigungen, sonstigen Fremdeinwirkungen oder bei Einwirkung höherer Gewalt).

§ 11 Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Verunreinigung des Marktgebietes ist zu vermeiden.
2. Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsort sauber zu halten bzw. vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.

§ 12 Verbote

1. Im Marktgebiet darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
2. Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.
3. Öffentliche Versammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen im Marktgebiet nicht durchgeführt werden.
4. Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
5. Unzulässig ist das freie Umherlaufenlassen von Hunden im Marktgebiet.

§ 13 Ausschluss vom Markt

Die Marktgemeinde Aindling oder der Beauftragte kann Anbieter vorübergehend oder dauerhaft vom Markt ausschließen, wenn der Anbieter

- a) unzuverlässig ist,
- b) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstößt,
- c) gegen Vorschriften dieser Satzung oder behördliche Anordnungen verstößt oder
- d) die Marktgebühren nicht entrichtet.

§ 14 Feuersicherheit

1. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht überschritten, die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht genutzt werden.
2. Hydranten und Wasserannahmestellen müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
3. Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.
4. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden.
5. Jeder Betrieb, der leicht entflammbare Artikel vertreibt, hat amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse bereitzuhalten.

§ 15 Aufsicht

1. Die Marktgemeinde Aindling oder der Beauftragte kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
2. Im Bereich des Marktes haben alle Fieranten und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der beauftragten der Marktgemeinde Aindling zu beachten.

§ 16 Ersatzvornahme

Weigert sich ein Fierant, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Marktgemeinde Aindling die Handlung auf Kosten der Fieranten ausführen. Bei Gefahr in Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung des Marktes Aindling vom 30.11.2018 außer Kraft.

Aindling, den 08. Januar 2025

Markt Aindling

gez.
Gertrud Hitzler
Erste Bürgermeisterin